

Verordnung

über das „Naturschutzgebiet Lausiger Teiche und Ausreißer-Teich“ in den Gemarkungen Lausig, Körbien, Patzschwig und Kleinkorgau, Landkreis Wittenberg,
(Reg.-Bez. Magdeburg)

(Amtsblatt der Regierung in Merseburg, Stück 17 vom 29. April 1939, Seite 78)

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1. Die rund 2,2 km östlich von Patzschwig in den Gemarkungen Lausig, Körbien und Patzschwig, Kreis Wittenberg, liegenden beiden Lausiger Teiche sowie der hiervon rund 800 m südlich in der Gemarkung Kleinkorgau, Kreis Wittenberg, liegende Ausreißer-Teich werden in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzes gestellt.

§ 2. (1) Das aus zwei Teilen bestehende Schutzgebiet hat eine Gesamtgröße von 94,90 ha und umfaßt:

- I. a) in der Gemarkung Lausig, Gemeindebezirk Splau, Ktbl. 1 die Parz. Nr. 32, 320 bis 324 und 326 bis 328;
- b) in der Gemarkung Lausig, Gemeindebezirk Priesitz, Ktbl. 1, Teile der Parz. Nr. 31, 301 bis 303, 311 bis 314, 316, 356/31, 318 und 330;
- c) in der Gemarkung Lausig, Gemeindebezirk Pretzsch, Ktbl. 1, die Parz. Nr. 354/331, 332, 335 sowie Teile der Parz. Nr. 329, 333, 334 und 348 und Ktbl. 2 die Parz. Nr. 1, 2, 102/5, 103/6 und einen Teil der Parz. Nr. 23;
- d) in der Gemarkung Körbien, Gemeindebezirk Splau, Ktbl. die Parz. Nr. 79, 194/104, 106 bis 108 und einen Teil der Parz. Nr. 137/99;
- e) in der Gemarkung Körbien, Gemeindebezirk Greudnitz, Ktbl. 1, die Parz. Nr. 195/78, 200/78 und 201/78;
- f) in der Gemarkung Patzschwig, Ktbl. 1, die Parz. Nr. 1 bis 11, 25 bis 29 sowie Teile der Parz. Nr. 37, 53, 54 und 149 sowie

II. in der Gemarkung Kleinkorgau, Kartenblatt 2, die Parzelle Nr. 37.

- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1 : 2500 und in Katasterhandzeichnungen 1 : 2500, 1 : 3000 und 1 : 5000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der

höheren Naturschutzbehörde in Merseburg, der unteren Naturschutzbehörde in Wittenberg und dem Amtsvorsteher des Amtsbezirks Patzschwig in Merschwitz.

§ 3. Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) bis f): die übliche Fassung
- g) Bauten aller Art (einschließlich Gartenhäuser, Wochenendhäuser, Blockhäuser und dergleichen) zu errichten.

§ 4 (1) Unberührt bleiben:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei;
- b) die forstliche Bewirtschaftung und Nutzen, wobei Kahlschläge nicht gestattet sind;
- c) die ordnungsgemäße Wiesennutzung;
- d) das Räumen der Abzugsgräben durch die Nutzungsberechtigten oder Unterhaltungspflichtigen;
- e) Eingriffe der Nutzungsberechtigten in den Baum- und Strauchbestand zum Zwecke des Vogelschutzes.

(2): die übliche Fassung

§ 5 und 6: die übliche Fassung

Merseburg, den 17. April 1939

Der Regierungspräsident
als höhere Naturschutzbehörde